

Grossratsgeschäfts-Nummer: 16 / GE 17 / 221
Rechtsbuch-Nummer: RB 411.11
Departement: DEK

Bericht der Kommission zur Vorberatung der Änderung des Gesetzes über die Volksschule

Präsident: Schrepfer Urs, Schulleiter, Busswil

Mitglieder: Aerne Margrit, Geschäftsfrau, Lanterswil
Auer Jacob, Sicherheitsbeauftragter, Arbon
Brägger Joe, Sekundarlehrer phil. I, Amriswil
Hasler-Roost Cornelia, Marketing- und Kommunikationsfachfrau, Aadorf
Huber Roland A., Musikpädagoge, Frauenfeld
Lagler Reto, Unternehmer, Ermatingen
Senn Norbert, Leiter Volksschulamt AI, Romanshorn
Vonlanthen Andrea, Journalist, Arbon
Zecchin Cornelia, eidg. dipl. PR Beraterin, Kreuzlingen
Zimmermann David, Schreiner, Gemeindepräsident, Braunau
Bornhauser Marlise, Schulsozialarbeiterin, Weinfelden (Beobachterin)

Vertreter des Departements

Regierungsrätin Monika Knill, Chefin DEK
Dr. Paul Roth, Generalsekretär DEK
Beat Brüllmann, Chef Amt für Volksschule
Dr. Heinrich Christ, Wissenschaftlicher Mitarbeiter AV, *Protokollführung*

Die Kommission zur Vorberatung der Änderung des Gesetzes über die Volksschule behandelte die Vorlage in einer Sitzung und dankt den Vertretern des Departements für Erziehung und Kultur für die Begleitung der Verhandlung, die gute Zusammenarbeit und die Protokollführung.

Zusammenfassung der Ergebnisse

- Die Kommission empfiehlt dem Grossen Rat einstimmig, auf die Gesetzesänderungen einzutreten.
- Das in der Kommission bereinigte Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Volksschule wurde in der Schlussabstimmung mit 10:0 Stimmen gutgeheissen. Ein Kommissionsmitglied war entschuldigt.
- Die Kommission betonte den hohen Stellenwert der Durchführung von Lagern und Exkursionen.

Allgemeines

Die Kommission hat das Geschäft in einer Sitzung beraten.

Die vorliegende Teilrevision des Gesetzes über die Volksschule (VG; RB 411.11) geht auf das Urteil des Bundesgerichts 2C_206/2016 vom 7. Dezember 2017 zurück. Das Bundesgericht entschied, § 39 VG aufzuheben, da die Bestimmung mit dem Anspruch auf unentgeltlichen Grundschulunterricht gemäss Art. 19 Bundesverfassung (BV; SR 101) nicht vereinbar sei. § 39 Abs. 1 VG bildete vor dem Entscheid des Bundesgerichts die Rechtsgrundlage, um von den Erziehungsberechtigten Beiträge für obligatorische Klassenverlegungen, Exkursionen und Lager sowie andere Pflichtveranstaltungen erheben zu können.

In der Folge schuf der Regierungsrat mit der Änderung von § 18a der Verordnung über die Volksschule (RRV VG; RB 411.111) eine neue Rechtsgrundlage für die Elternbeiträge. Gemäss dem im Abgaberecht streng gehandhabten Legalitätsprinzip bildet eine Verordnungsbestimmung jedoch keine genügende Rechtsgrundlage für die Erhebung von finanziellen Beiträgen; dafür ist eine Norm auf Gesetzesstufe vorausgesetzt, die mit der vorliegenden Teilrevision wieder geschaffen werden soll.

Die finanziellen Auswirkungen für die Thurgauer Schulgemeinden sind nur mit grossem Aufwand bezifferbar und könnten erst nach dem anstehenden Budgetprozess 2019 erhoben werden.

Die vom Bundesgericht explizit als unzulässig bezeichnete Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten an Sprachkursen (alt § 39 Abs. 2 VG) soll demgegenüber nicht wieder aufgenommen werden.

Eintreten

Beim Eintreten unterstrichen die Vertreter des Departementes für Erziehung und Kultur und die Mitglieder der vorberatenden Kommission die Wichtigkeit von Lagern für die Thurgauer Volksschulen. Die vielen überfachlichen Kompetenzen, die Schülerinnen und Schüler während eines Lagers erleben und sich aneignen können, sind zusammen mit den in hohem Masse prägenden, positiven Erlebnissen starke Argumente für die Durchführung von Lagern.

3/4

Man ist sich einig, dass nur auf Grund der künftig anstehenden finanziellen Mehraufwände eine Aufhebung von bestehenden Lagern nicht gerechtfertigt ist. Durch die veränderten Rahmenbedingungen an den Schulen vor Ort ist es aber verständlich, dass die Behörden die bestehenden Konzepte und Reglemente über die Durchführung von Lagern hinterfragen und überarbeiten.

Zurzeit fehlt eine kantonale Rechtsgrundlage, Lager für obligatorisch zu erklären oder sie von kantonalen Seite her finanziell zu unterstützen. Indirekt erfolgt eine Unterstützung über das Beitragsgesetz. Die Mehrkosten für Lager werden mit kleinen Verzögerungen in die regelmässig angepasste Betriebspauschale einfliessen. Weitere Mittel können ausserdem über die Jugend+Sport-Programme oder schulische Aktivitäten gewonnen werden.

Dass die vom Bundesgericht explizit als unzulässig bezeichnete Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten an Sprachkursen (alt § 39 Abs. 2 VG) nicht wieder aufgenommen werden darf, ist Fakt. Die Mehrheit der Kommission bedauert dies aus operativer Sicht, da sie der Meinung ist, dass die Schulen Eltern in die Pflicht nehmen können sollten, welche die sprachliche Entwicklung ihrer Kinder trotz guter Voraussetzungen nicht fördern.

Die Kommission stimmte einstimmig für Eintreten auf die regierungsrätliche Vorlage.

Detailberatung

§ 39 Abs. 1

Die Kommission diskutierte eingehend, ob es sinnvoll und klärend sei, durch weitere Nennungen im Absatz 1, die „im Umfang der zu Hause anfallenden durchschnittlichen Einsparungen“ zu konkretisieren.

Einstimmig entschied sie sich – unter Streichung der Eingrenzung auf die Verpflegung – für die offene Formulierung, die den Handlungsspielraum im Rahmen des übergeordneten Rechts nicht einschränkt und eine Konkretisierung auf Verordnungsebene ermöglicht.

Schlussabstimmung

Die Kommission verabschiedete die Fassung der vorberatenden Kommission mit 10 zu 0 Stimmen und empfiehlt dem Grossen Rat einstimmig, dieser Fassung zuzustimmen.

Busswil, den 3. August 2018

Der Kommissionspräsident

Urs Schrepfer

4/4

Beilagen:

Fassung der vorberatenden Kommission

Synopse